

Richtlinien für die Anerkennung und Aberkennung von Freiwilligendienste-Einsatzstellen

Kriterien für die Anerkennung:

- Mitgliedschaft im LSV als ordentliches gemeinnütziges Mitglied
- Existenz einer Jugendordnung, im Einzelfall Absichtserklärung des Vorstandes
- Fristgerechter Eingang des FWD-Anerkennungsantrages bei der sjsh (Antragsstellung erst bei gültiger LSV-Mitgliedschaft möglich)
- Vorlage eines qualifizierten Konzeptes, aus dem hervorgeht, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit der Freiwilligen im Verein/Verband in folgenden Bereichen liegt: in der sportlichen und überfachlichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen (FSJ) bzw. in den verschiedenen Profilen des BFD im Sport
- Sicherstellung der persönlichen und fachlichen Betreuung der Freiwilligen vor Ort durch fachlich qualifizierte Anleiter*innen mit ausreichenden zeitlichen Ressourcen.
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der sjsh, der dsj und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bzw. dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
- Verpflichtung zur Einhaltung des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) bzw. des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) und der jeweiligen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten eines Freiwilligendienstes

Hinweis: Die Anerkennung als Einsatzstelle hat keinen Anspruch auf tatsächliche Besetzung eines FSJ- bzw. BFD-Platzes zur Folge!

Ausnahmeregelung zur LSV-Mitgliedschaft im BFD:

In besonders begründeten Fällen kann eine Anerkennung als BFD-Einsatzstelle auch erfolgen, wenn (noch) keine LSV-Mitgliedschaft besteht. Dabei ist mindestens sicherzustellen, dass beim Einsatz der Freiwilligen keine direkte Konkurrenzsituation zu LSV-Mitgliedsvereinen/-verbänden auftritt und die Rahmenbedingungen analog zu den übrigen Einsatzstellen ausgestaltet sind.

Aberkennung von FSJ-Einsatzstellen:

Grundsätzlich kann Einsatzstellen die Anerkennung als FSJ-Einsatzstelle gestrichen werden, wenn:

- sie 3 Jahre hintereinander keinen Freiwilligen (FSJler*in oder BFDler*in) besetzt haben,
- sie kein ordentliches gemeinnütziges Mitglied des LSV (mehr) sind,
- sie die vertraglichen Vereinbarungen und/oder das JFDG nicht einhalten,
- sie wiederholt die Zusammenarbeit mit der sjsh behindern und
- sie dauerhaft keine Jugendordnung im Verein/Verband etablieren

Hinweis: Einsatzstellen können durch eine erneute Anerkennung wieder in den Einsatzstellenpool aufgenommen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Verein/Verband das Anerkennungsverfahren erneut durchläuft.

Aberkennung bzw. Nicht-Wiederbesetzung von BFD-Einsatzstellen:

Grundsätzlich können BFD-Einsatzstellen nur vom BAFzA aberkannt werden. Die sjsh behält sich aber vor, eine Besetzung einer Einsatzstelle mit einer/einem BFDler*in abzulehnen, wenn:

- sie 3 Jahre hintereinander keinen Freiwilligen (FSJler*in oder BFDler*in) besetzt hat,
- sie kein ordentliches gemeinnütziges Mitglied des LSV (mehr) ist,
- sie die vertraglichen Vereinbarungen und/oder das BFDG nicht einhalten,
- sie wiederholt die Zusammenarbeit mit der sjsh bzw. dem BAFzA behindert und
- sie dauerhaft keine Jugendordnung im Verein/Verband etabliert.